



- Rechnungskonto
 Barverkaufskonto

Kundenkonto – Vereine –

Angaben 1. Vorsitzende:r

Vereinsname

Vor- und Nachname

Vereinsname

Private Anschrift

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum,-ort

PLZ

Ort

Ortsteil

Telefon

Mobiltelefon

Vereins-E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse für Rechnungsversand* falls abweichend

*Ich verpflichte mich, unter dieser E-Mail-Adresse eingegangene Rechnungen jeden Werktag abzurufen. Rechnungen gelten daher spätestens am Werktag nach deren Versendung an die vorstehend genannte E-Mail-Adresse als zugegangen. Rechtsgrundlage für Elektronischen Rechnungsversand: Das Umsatzsteuergesetz, §14 Abs. 3 bietet die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechnungsversand. Auch bei der elektronischen Rechnung gelten die Aufbewahrungsfristen im Ursprungszustand entsprechend den Anforderungen der Abgabeordnung (AO).

Steuernummer (zwingend erforderlich)

Vereinsregister Nummer

Einkaufsberechtigungen:

Einkaufsberechtigt sind automatisch der/die 1. Vorsitzende selbst und Personen mit separat ausgestellter Abholvollmacht.

Einkaufsberechtigt sind außerdem folgende Personen:

Vor- und Nachname (keine Sammelbezeichnungen)

uneingeschränkt: Einkaufsberechtigt ist jeder, der sich in unserem Namen meldet. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Wir wünschen den Einzug per SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren. Bitte senden Sie uns die Unterlagen zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen habe ich erhalten und bin damit einverstanden

Hiermit bestätige ich, dass die vorstehend aufgeführten Personen bevollmächtigt sind, in meinem Namen, in meinem Auftrag, sowie für meine Rechnung bei o.g. Firma einzukaufen und ebendieser Aufträge zu erteilen. Die getroffene Verfügung erlischt erst mit schriftlichem Widerruf. Sofern die Abholverfügung nicht eingeschränkt ist, hafte ich uneingeschränkt für alle Abholungen/Lieferungen auf meine Rechnung; bei Einschränkungen nur im Rahmen der getroffenen Verfügungen. Ich bestätige hiermit weiterhin, dass bei mir keine Umstände vorliegen, die eine Kreditgewährung beeinträchtigen. Ich ermächtige die Gerhardt Bauzentrum GmbH & Co.KG, Auskünfte zur Kreditfähigkeit bei Auskunfteien, wie der Schufa, einzuholen. Ich gestatte, dass die im Rahmen der Auftragsabwicklung und Abrechnung erforderlichen Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden (DS-GVO). Diese Daten werden nur in dem zur Auftragsabwicklung notwendigen Umfang an Lieferanten und Dienstleister weitergegeben. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Ich gebe hiermit meine Einwilligung zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zwecks Auftragsabwicklung und einer eventuellen Weitergabe an Dritte zwecks Auftragsabwicklung und Abrechnung. Mir sind meine Betroffenenrechte bekannt.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten gemäß DSGVO und BDSG. Näheres zu unserer Datenschutzerklärung finden Sie in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bzw. unter: <https://www.gerhardt-bauzentrum.de/datenschutz>. Wenn Sie wünschen, so kann Ihnen auch ein ausführliches Informationsblatt zum Datenschutz mit den Ihnen zustehenden Betroffenenrechten, wie z.B. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Widerruf und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ausgehändigt werden. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Gerhardt Bauzentrum habe ich erhalten. Ich erkläre mich mit deren Geltung einverstanden.

Bitte fügen Sie dem Antrag unbedingt nachfolgende Unterlagen bei, damit das Kundenkonto eröffnet werden kann:
Verein: Ausweiskopie 1. Vorsitzende:r

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Rücksendung der Unterlagen an info@gerhardt-bauzentrum.de
oder per Post an Gerhardt Bauzentrum GmbH & Co. KG
In der Alböhn 9, 35510 Butzbach

Online Formular

INTERN: von Gerhardt Bauzentrum auszufüllen			
Vollständigkeit geprüft HZ-Verkäufer:in:	Kunden-Nr.:	Datum:	Erfasser:in:
SEPA-Mandat	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zahlungsziel und HZ-Vorgesetzte:r:	Kreditlimit / Score:

SEPA-Basislastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21ZZZ00000366445

Mandatsreferenz : _____ (entspricht der Kunden-Nr.)

Ich/Wir ermächtige(n)

Name des Zahlungsempfängers

Gerhardt Bauzentrum GmbH & Co. KG

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers

Gerhardt Bauzentrum GmbH & Co. KG

auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:in (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC (8- bzw. 11-stellig)

IBAN

D E

Ich/Wir gebe/n hiermit meine/unsere Einwilligung zur Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten zwecks Auftragserfüllung und einer eventuellen Weitergabe an Dritte. Mir/Uns sind meine/unsere Betroffenenrechte bekannt.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten gemäß DSGVO und BDSG. Näheres zu unserer Datenschutzerklärung finden Sie in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bzw. unter: <https://www.gerhardt-bauzentrum.de/datenschutz>. Wenn Sie wünschen, so kann Ihnen auch ein ausführliches Informationsblatt zum Datenschutz mit den Ihnen zustehenden Betroffenenrechten, wie z.B. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Widerruf und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ausgehändigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift/Kontoinhaber:in

Verkäufer:in: _____

Datum: _____

INTERN: von Gerhardt Bauzentrum auszufüllen

Unitrade Datum:	Unitrade Erfasser:in:	bestehende Angebote/Aufträge angepasst:
FiBu Datum:	FiBu Erfasser:in:	Zahlungsziel:

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Geschäfte mit gewerblichen Kunden (B2B) Stand: November 2018

Gerhardt Bauzentrum GmbH & Co KG, In der Alböhn 9, 35510 Butzbach

I.

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, indem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich widersprechen.

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Lieferungen frei Baustelle/frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstraße vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Für die bestellte Ware gelten die Preise des Tages der Bestellung. Über die Höhe der Versand- oder Transport- und Verpackungskosten werden Sie im Rahmen der Aufnahme der Bestellung informiert. Bei Lieferung von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtkostenpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir je Anfahrt eine Kranentladepauschale. Paletten werden ebenfalls berechnet. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir die diesbezüglich berechneten Kosten abzüglich einer Benutzungspauschale gut. Die jeweils gültigen Kostensätze machen wir per Aushang in unserem Geschäftslokal bekannt. Über die Höhe der Kosten der Lieferung von Waren werden Sie im Rahmen der Aufnahme der Bestellung informiert. Bei einem Bestellwert / Auftragswert von insgesamt weniger als netto EUR 50,00 berechnen wir ein Bearbeitungsgehalt pro Bestellung in Höhe von netto EUR 5,00 zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Fehlmengen oder Falschliefungen sind innerhalb einer Frist von 1 bis 2 Wochen anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten §§ 377 f. HGB.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Kaufes mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten zu Kostensteigerungen oder -senkungen (der eigenen Einstandspreise, Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten) kommt. Dies werden wir auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu. Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der Vereinbarung. Wird ein SEPA-Lastschriftmandat vereinbart, werden wir ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Käufers mittels Lastschrift einzuziehen. Der Käufer weist sein Kreditinstitut an, die von uns gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt zum Fälligkeitsdatum. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug zum nächsten Bankarbeitstag. Drei Bankarbeitstage vor dem Einzug wird der Käufer über den Einzug informiert werden (Pre-Notification). Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Eine Rückbuchung gemäß § 675 x BGB ist nicht möglich. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurden.
5. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Die Regelung in II Ziffer 5 (Einbau der Vorbehaltsware in das eigene Grundstück) gilt entsprechend, wobei es auf eine Gewerblichkeit nicht ankommt. Im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden gelten die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte gemäß den unten folgenden Ausführungen.
6. Für unbenutzte und unbeschädigte Waren, die mit unserem Einverständnis zurückgegeben werden, vergüten wir 85 % des Warenwertes nach Abzug aller Kosten.

Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware, Beschränkung dieser Rechte und Haftungsbeschränkung im Allgemeinen

7. Die Rechte des Käufers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen beim Verkäufer gerügt hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
8. Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen.
9. Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es läge eine arglistige Täuschung oder eine Garantie für Beschaffenheit vor. Ziffer 16 bleibt unberührt.
10. Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen etc. bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde.

Haftungsbegrenzung (auch für Lieferzeiten)

11. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten ist darüber hinaus nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.
12. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf.
13. Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.
14. Jegliche Schadensersatzhaftung des Verkäufers ist begrenzt auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden, sofern der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen hat.
15. Schadensersatzansprüche aus der Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorkaufmann binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.
16. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.
17. Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie oder bei grobem Verschulden des Verkäufers.
18. Verpackungsmaterial kann an den Verkäufer zu Lasten des Käufers zurückgegeben werden. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen. Für Mehrwegpaletten, die in tauschfähigem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut.
19. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltensrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist. Ein Zurückbehaltensrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.
20. Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden ist der Sitz unserer Firma.

21. Die personenbezogenen Daten unserer Kunden werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und genutzt.

II.

Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Androhung berechtigt; der Käufer willigt in die Besitznahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer ein.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Verkäufer nimmt die Eigentumsübertragung an. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (Berechnung siehe Ziffer 10), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. II Ziff. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß II Ziff. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Ziff. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. II Ziff. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von II Ziff. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß II Ziff. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Ziff. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotokoll erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag wegen möglichem Mindererlös, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe - derzeit 19 % -), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

Für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gelten andere Geschäftsbedingungen. Diese können Sie in unseren Geschäftsräumen einsehen, sich aushändigen lassen oder auf unserer Webseite ansehen und drucken.